

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der BauNVO festgelegt
2. Die Errichtung von Nebengebäuden, gleichwohl ob bauaufsichtlich genehmigungspflichtig oder nicht, ist, soweit die Planung solche nicht ausdrücklich vorsieht, unzulässig.
3. Alle Wohngebäude müssen ein Satteldach mit 19 - 21° Dachneigung erhalten. Dacheindeckung: rote Pfannen.
4. Die Gebäudehöhe der Wohngebäude mit 2 Vollgeschossen (II) darf 5,90m nicht überschreiten. Als Gebäudehöhe gilt das Maß von der fertigen Geländeoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungsmauer in die Oberkante der Dachhaut an der Traufseite.
5. Einfriedungen dürfen nicht höher als 0,95 m, gemessen ab OK - Straße, sein. Durchlaufende Betonsockel oder Säulen aus Betonformstücken sind untersagt. Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keine dieses Maß überschreitende bauliche Anlagen errichtet oder Gegenstände gelagert oder hingestellt werden.
6. Tore in Einfriedungen, durch die Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu erreichen sind müssen von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 6,00m entfernt sein. Der Platz zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem zurückgesetztem Tor muß ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten werden und darf nicht durch Ketten, Planken oder andere Einrichtungen abgesperrt werden. Türen und Tore dürfen nicht in den Lichtraum von öffentlichen Verkehrsanlagen hinein aufschlagen.
7. Mindestbepflanzung: je angefangene 300 cm ein Baum, heimischer Art.
8. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Nebengebäude können ein Flachdach oder ein Satteldach mit der gleichen Dachneigung wie die Hauptgebäude erhalten.
9. Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 600 cm betragen.
10. Für die Lagerung von Öl sind die VLvF und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen, Ausführungsbestimmungen und Ergänzungen zu beachten. Die Befüllungs- und Entlüftungsöffnungen sind mindestens 0,50 m über dem Gelände anzuordnen. Die Einstiegschächte von Erdtanks sind mit wasserdichten Verschlüssen zu versehen. Erdtanks sind gegen Auftrieb zu sichern und Kellertanks in wasserdicht ausgebildeten Räumen zu lagern.
11. Bei nur Erdgeschoßigen Wohngebäuden ist die Garage unter dem Dach des Hauptgebäudes anzuordnen.

Shunku

Bekanntmachung

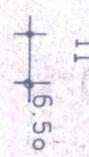
Vollzug des Bundesbaugesetzes; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Halfing-Südost"

Der Gemeinderat ^{Halfing} hat in seiner Sitzung am 27.05.80 beschlossen, den Text der Nr. 5 der weiteren Festsetzungen des rechtskräftigen Be-
 ... hat dazu folgende Satzung

Die Gemeinde Halting erläßt gemäß §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 107) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 5.12.1974 (GVBl S. 599) zuletzt geändert am 26. 3. 1981 (GVBl S. 119) Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 21. 9. 1969 (GVBl S. 263) der Verordnung bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) vom 26. 11. 1968 (BGBl I S. 1237) und der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. 6. 1961 (GVBl S. 161) diesen Bebauungsplan in der derzeit gültigen Fassung als Satzung.

ZEICHNERKLÄRUNG

a. für die Festsetzungen

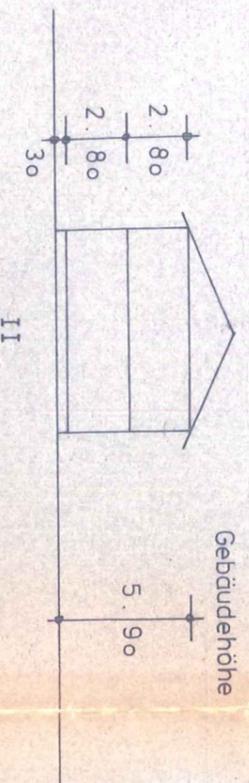
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Baugrenze
-  Verkehrsfläche öffentlich
-  Zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss (Höchstgrenze) Maßzahl (z.B. 6.50)
-  Firstrichtung (Zwingend)
-  Sichtdreieck
-  Flächen für Garagen

b. für die Hinweise

-  bestehende Grundstücksgrenzen
-  Vorschlag zur Teilung der Grundstücke
-  Vorhandene Wohngebäude
-  Vorhandene Nebengebäude
-  Flurstücknummer

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der BaunVO festgelegt
2. Die Errichtung von Nebengebäuden, gleichwohl ob bauaufsichtlich genehmigungspflichtig oder nicht, die Planung solcher nicht ausdrücklich vorsieht, unzulässig.
3. Alle Wohngebäude müssen ein Satteldach mit 19° - 21° Dachneigung erhalten. Dachendeckung: rote Pfannen.



4. Die Gebäudehöhe der Wohngebäude mit 2 Vollgeschossen (II) darf 5,90m nicht überschreiten. Als Gebäu- das Maß von der fertigen Geländeoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungsmauer in die der Dachhaut an der Traufseite.

5. Einfriedungen dürfen nicht höher als 0,90 m, gemessen ab OK - Straße, sein. Durchlaufende Betonsoo- Säulen aus Betonformstücken sind untersagt. Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keine dieses Maß ü-
0,95

